



Verein zur
Erhaltung des
Bündner Oberländer Schafes

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen "Verein zur Erhaltung des Bündner Oberländer Schafes (VEB)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin.

Art. 2 Zweck

- 1 Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des Bündner Oberländer Schafes (syn.: Tavetscherähnliches Medelserschaf) in Reinzucht.
- 2 Der Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Zuchtleitung
 - b) Führung des Herdebuches
 - c) Beurteilung der Tiere (Exterieur, Abstammung,) und Selektionsberatung
 - d) Die Vermittlung von Zuchttieren
 - e) Wahrung und Förderung der gemeinsamen ökonomischen und ökologischen Interessen und deren Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und anderen Organisationen
 - f) Förderung des Informationsaustausches unter den Mitgliedern, Beratung bei der Haltung der Tiere, Pflege des Erfahrungsaustausches und des persönlichen Kontaktes unter den Mitgliedern
 - g) Förderung einer artgerechten Tierhaltung
 - h) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen für gefährdete Nutzierrassen.
- 3 Die Erfüllung einzelner Aufgaben kann auch anderen geeigneten Institutionen übertragen werden.

II. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 3

- 1 Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern.
- 2 Aktivmitglied kann jeder Halter von reinrassigen Bündner Oberländer Schafen werden, der sich verpflichtet, die Statuten, Beschlüsse und Reglemente einzuhalten und seinen Bestand an Bündner Oberländer Schafen entsprechend den Herdebuchvorschriften in Reinzucht zu halten.
- 3 VertreterInnen im Vorstand und in der Expertenkommission steht die Aktivmitgliedschaft zu, auch wenn sie keine Tiere halten.
- 4 Passivmitglied kann jede den Bestrebungen des Vereins wohlgesinnte natürliche oder juristische Person sein.

Art. 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung an den/die Präsidenten/in.
- 2 Mitglieder, welche die Interessen des Vereins gefährden oder diesen entgegenwirken, welche Statuten, Beschlüsse und Reglemente nicht beachten oder ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen steht das Recht des Rekurses an die Vereinsversammlung zu.
- 3 Der Austritt kann nach Bezahlung des Jahresbeitrages auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vorher dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich abgegeben werden.

Art. 5 Anspruch auf Vereinsvermögen

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANISATION

Art. 6 Organe und Geschäftsjahr

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Vereinsversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsprüfer/innen
 - d) Zuchtleitungsgruppe
 - e) Expertenkommission
- 2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Art. 7 Vereinsversammlung

- 1 Die Vereinsversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Sie ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.
- 2 Ihr obliegen insbesondere
 - a) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - b) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - d) Beschluss über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
 - e) Wahl der beiden RechnungsprüferInnen und des Vorstandes, insbesondere den/der PräsidentIn, der Zuchtleitungsgruppe und des/der ZuchtbuchführerIn
 - f) Bestätigung der vom Vorstand eingesetzten ExpertenInnen
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Rekursfällen
 - h) Genehmigung der Reglemente und Pflichtenhefte
 - i) Genehmigung der Verträge mit anderen Organisationen
 - k) Statutenänderung, Auflösung und Liquidation des Vereins.
- 3 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in den ersten 5 Monaten des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen, wenn er es als notwendig erachtet. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.
- 4 Das Datum der Vereinsversammlung muss den Mitgliedern jeweils spätestens einen Monat zum Voraus schriftlich oder per E-Mail angekündigt werden. Allfällige Anträge sind dem Vorstand mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung einzureichen.
- 5 Die Beschlüsse werden, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Statutenrevisionen sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 6 Die Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr und bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Art. 8 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 7, Abs. 2, lit. e selbst. Folgende Chargen sind zu besetzen und den Vereinsmitgliedern bekanntzugeben: PräsidentIn, AktuarIn, RechnungsführerIn, Zuchtleitungsgruppe, ZuchtbuchführerIn.
- 2 Der Vorstand leitet den Verein und führt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Vorbereitung, Einladung und Leitung der Vereinsversammlung
 - b) Vollziehung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
 - c) Unterbreitung von Tierbewertungskriterien, Zuchtziel, Rassestandard und Zuchtstrategie der Vereinsversammlung.
 - d) Besorgung der laufenden Geschäfte
 - e) Regelung und Kontrolle der Aufgaben der ExpertInnen und Zuchtleitungsgruppe
 - f) provisorisches Einsetzen von ExpertInnen
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Führung der Tagesgeschäfte und Zusammenarbeit mit ProSpecieRara (Partnerschaftsvertrag) und weiteren Partnerorganisationen.
- 3 Die Sitzungen des Vorstandes erfolgen auf Einladung des/der PräsidentIn, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Traktanden müssen den Vorstandsmitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden. In den Vorstand sind alle Mitglieder des Vereins wählbar.

Art. 9 Zuchtleitung / Expertenkommission

- 1 Die Expertenkommission setzt sich aus allen regionalen ExpertInnen sowie dem/der ZuchtbuchführerIn und der Zuchtleitung als Vorsitzende zusammen. Sie befasst sich mit züchterischen Fragen. Für die Aus- und Weiterbildung der Experten ist die Zuchtleitung besorgt.
- 2 Den Experten obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Beurteilung der Tiere für die Klassierung im Herdebuch
 - b) Durchführung von Leistungsprüfungen (Exterieurbeurteilungen, siehe Reglement zur Leistungsprüfung)
 - c) Erarbeiten von Zuchtzielen, Zuchtstrategien und Aufnahmekriterien für das Herdebuch
 - d) Beratung der TierhalterInnen
- 3 Die Experten werden nach ihrer Ausbildung provisorisch vom Vorstand eingesetzt und von der nächsten Vereinsversammlung gewählt. Für die Amtsdauer und die Wählbarkeit gelten die Bestimmungen von Art. 8. Abs. 4 sinngemäss.

Art. 10 RechnungsprüferInnen

- 1 Die beiden RechnungsprüferInnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung darüber schriftlich Bericht. Sie können im Einvernehmen mit dem Vorstand eine externe Rechnungsprüfungsinstanz beiziehen.
- 2 Die RechnungsprüferInnen sollen möglichst nicht im selben Jahr ersetzt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 8, Abs. 4 sinngemäss.
- 3 Den RechnungsprüferInnen ist zu allen Dokumenten und Sitzungen Zugang zu gewähren.

IV. FINANZIERUNG

Art. 11

- 1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und sonstigen Einnahmen.
- 2 Die Jahresversammlung bestimmt über die Höhe des fixen Mitgliederbeitrages.
- 3 Die Einnahmen dienen der Verfolgung des Vereinszweckes und der Deckung der Verbindlichkeiten des Vereins.
4. PSR-Archehof-Betreiber können zu einem reduzierten Mitgliederbeitrag aufgenommen werden.

V. AUFLÖSUNG

Art. 12 Verfahren

Die Auflösung des Vereines kann durch die Vereinsversammlung nach Bekanntgabe eines Auflösungsantrages an den Vorstand mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Einladung zur Auflösungsversammlung muss schriftlich mindestens einen Monat vor der Versammlung erfolgen.

Art. 13 Liquidation des Vereinsvermögens

Die Auflösungsversammlung hat ein allfällig vorhandenes Vermögen der ProSpecieRara oder einer Organisation, die im Sinne des Vereins tätig ist, zukommen zu lassen.

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 14 Mitteilungen

Die Orientierung der Mitglieder erfolgt durch Publikation in einer Zeitschrift für das Bündner Oberländer Schaf, durch Schreiben oder E-Mail.

Art. 15 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 16 Subsidiäres Recht

Soweit diese Statuten nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 17 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. September 1996 in Rorschach beraten und in Kraft gesetzt.

1. Statutenrevision vom 7. Dezember 2009
2. Statutenrevision vom 24. Juni 2020
3. Statutenrevision vom 6. April 2022

Der Präsident
Ernst Oertle

Der Vizepräsident
Daniel Rösli

Genehmigung der Statuten durch die Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2022

Der Präsident
Ernst Oertle